

Der Beklagte meint, ■■■■■ sei nicht aktivlegitimiert; die vermeintliche Abtretung (Anlage K 5) sei allenfalls ein Antrag des Versicherers, nicht aber ein Abtretungsvertrag. Ihm sei keine Aufklärungspflichtverletzung vorzuwerfen, da angesichts ■■■■ offenen Rechtslage hinsichtlich ■■■■ von ihm erhobenen Klagen keine hohen Prozessrisiken ■■■■■■. Zahlreiche Gerichte hätten in vergleichbaren Fällen Ansprüche aus § 826 BGB bejaht. Gleichsam sei nach damaliger Rechtslage auch ein Vorgehen aus § 823 Abs. 2 BGB erfolgsversprechend gewesen.

Die Parteien haben jeweils die Rüge ■■■■ ordnungsgemäßen Bevollmächtigung erhoben. Für das weitere Vorbringen ■■■■ Parteien wird Bezug genommen auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll ■■■■ mündlichen Verhandlung vom 03.02.2025 verwiesen. Das Gericht hat in ■■■■ mündlichen Verhandlung Hinweise erteilt, auf die Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist eine wirksame Bevollmächtigung gegeben. Voraussetzung einer wirksamen Prozesshandlung durch einen Anwalt ist, dass dieser wirksam bestellt wurde (§§ 78, 80 ZPO), was spätestens auf Rüge hin (§ 88 ZPO) zu klären ist. Die wirksamen Prozessvollmachten wurden nach Rüge jeweils im Original eingereicht.

II.

Die Klage ist unbegründet.

■■■■■ hat gegen den Beklagten keinen Schadensersatzanspruch aus übergegangenem und abgetretenem Recht aus §§ 280 Abs.1, 675 BGB iVm §§ 86 VVG, 398 BGB wegen einer Pflichtverletzung des Beklagten aus dem mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Anwaltsvertrag. Zwar ist ■■■■■ aktivlegitimiert (dazu unter 1.), ihr steht indes ■■■■ geltend gemacht Anspruch nicht zu (dazu unter 2.).

1.

■■■■■ ist aktivlegitimiert. ■■■■■■ ■■■■■■

Der Zugang [REDACTED] Annahmeerklärung ist nach [REDACTED] Verkehrssitte (§ 151 S. 1 BGB) entbehrlich. Eine Entbehrlichkeit des Zugangserfordernisses nach [REDACTED] Verkehrssitte besteht in [REDACTED] Regel bei für den Antragsempfänger lediglich vorteilhaften Rechtsgeschäften, wie [REDACTED] Annahme eines Angebotes zur Abtretung einer Forderung (BGH NJW 2000, 276 (277)).

2.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 675 BGB zu.

a.

[REDACTED] (dazu unter aa.), welche jedoch nicht kausal für einen Schaden war (dazu unter bb.).

aa.

[REDACTED] Umfang und Inhalt [REDACTED] vertraglichen Pflichten eines Rechtsanwalts richten sich nach dem jeweiligen Mandat und den Umständen des Einzelfalls. In den Grenzen des ihm erteilten Auftrags ist [REDACTED] Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. Er hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele führen, und den Eintritt von Nachteilen oder Schäden zu verhindern, die voraussehbar und vermeidbar sind. Ferner hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit [REDACTED] Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in [REDACTED] Lage ist. Zweifel und Bedenken, zu denen die Sachlage Anlass gibt, muss [REDACTED] Anwalt darlegen und mit seinem Auftraggeber erörtern (BGH, Urteil vom 1. 3. 2007 - IX ZR 261/03 (OLG Hamm)). [REDACTED]

190/18, BeckRS 2020, 37645; Landgericht Darmstadt, Urteil vom 31. August 2020, Az.: 13 O 88/20, BeckRS 2020, 25363; Landgericht Stuttgart, Urteil vom 31. März 2020, Az.: 3 O 13321/19, juris; Landgericht München I, Urteil vom 25. August 2020, Az.: 3 O 4218/20, BeckRS 2020, 28259; Landgericht Oldenburg, Urteil vom 6. Oktober 2020, Az.: 1 O 939/20, BeckRS 2020, 28601). Die Erfolgsaussichten sind vor diesem Hintergrund als offen zu bezeichnen.

Aus dem selben Grund kann sich [REDACTED] auch nicht auf die Vermutung beratungsgerechten Verhalten berufen. Auf diese Vermutung kann sich nur gestützt werden, wenn im Hinblick auf die Interessenlage oder andere objektive Umstände eine bestimmte EntschlieÙung des zutreffend beratenen Mandanten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Voraussetzung ist danach, dass im Falle sachgerechter Aufklärung durch den Anwalt aus [REDACTED] Sicht eines vernünftig urteilenden Mandanten eindeutig eine bestimmte tatsächliche Reaktion nahe gelegen hätte (BGH v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, DStRE 2016, 250 Rn. 25 mwN). Bei bestehendem Deckungsanspruch einer Rechtsschutzversicherung greift [REDACTED] Anscheinsbeweis nur ein, wenn die (weitere) Rechtsverfolgung des Mandanten objektiv aussichtslos war; ist das Kostenrisiko durch eine (versicherungs-)rechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen, können schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen den Rechtsstreit zu führen oder fortzusetzen (BGH Urt. v. 16.5.2024 – IX ZR 38/23, BeckRS 2024, 24271, beck-online). Hier waren die Erfolgsaussichten aber wie gezeigt offen und gerade nicht aussichtslos.

b.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

c.

[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Auch zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Beru-

mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll ■ Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor ■ Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich ■ von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei ■ Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■ verantwortenden Person versehen sein oder
- von ■ verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ■ verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen ■ sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 ■ Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich ■ weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in ■ jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schäuffele
Richterin

Verkündet am 31.03.2025

Mücke, JBesch
[REDACTED]

[REDACTED]
Berlin, 03.04.2025

Mücke, JBesch
[REDACTED]

Keen Law Rechtsanwälte